



Tom-Kevin Witt

BDSF-Geprüfter Sachverständiger für
Bau- und Landmaschinen sowie
Fahrzeugbau und Fahrzeugantriebstechnik

BDSF
MITGLIED

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Industrie- & Gerichtsversion)

Sachverständigenbüro Tom-Kevin Witt

§1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten für technische Spezialgutachten, Beweissicherungsverfahren, Herstellerstreitigkeiten, gerichtliche und außergerichtliche Stellungnahmen sowie komplexe Maschinen- und Sonderbauprüfungen.

§2 Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die unabhängige, neutrale und fachlich qualifizierte Erstellung eines technischen Gutachtens. Eine rechtliche Beratung ist nicht Vertragsbestandteil.

§3 Zertifizierung und Unabhängigkeit

Der Sachverständige ist nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert und handelt unabhängig, weisungsfrei und nach den anerkannten Regeln der Technik.

§4 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber stellt sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und gewährleistet Zugang zum Prüfobjekt. Unvollständige Angaben gehen nicht zu Lasten des Sachverständigen.

§5 Honorar

Technische Spezialgutachten: **ab 5.000,00 € netto zzgl. Nebenkosten.**

Die Vergütung richtet sich nach Komplexität, Haftungsrelevanz, Streitwert, Beteiligtenstruktur und Beweissicherungsumfang.

Stundensätze:

- Technische Spezialbegutachtung: 210–240 € / Stunde netto
- Gerichtliche Sondergutachten: 230–280 € / Stunde netto
- Fahrtzeit: 150 € / Stunde netto

Fahrtkosten: 1,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt).

Nebenkosten (Prüfverfahren, Labor, Messungen, Dokumentation, Fremdleistungen) werden gesondert berechnet.

Sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht, gilt § 632 Abs. 2 BGB (übliche Vergütung).

§6 Gerichtliche Sondergutachten

Gutachten im Rahmen von Hersteller-, Garantie- oder Haftungsstreitigkeiten stellen Sondergutachten dar und unterliegen keiner pauschalen Honorarstruktur. Die Vergütung erfolgt individuell nach technischem Aufwand und Verantwortung.

§7 Vorschussregelung

Bei umfangreichen oder haftungsrelevanten Verfahren kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Die Gutachtenerstellung kann bis zur Zahlung ausgesetzt werden.

§8 Haftung

Der Sachverständige haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung ist der Höhe nach auf **1.000.000,00 € je Schadensfall** begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist – außer bei Vorsatz – ausgeschlossen.

§9 Urheberrecht und Verwertung

Das Gutachten ist urheberrechtlich geschützt und darf ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Sachverständigenbüros.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.